

Datum	14. April 2021
Zahl	<b>01-VD-BG-11192/8-2021</b>

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Dr. Gartner-Müller Dr. Primosch 050 536 10806
Telefon	050 536 10801
Fax	050 536 10800
E-Mail	Abt1.Verfassung@ktn.gv.at

Seite	1 von 9
-------	---------

Betreff:  
 Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Rechnungshofgesetz 1948 und das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 geändert und ein Informationsfreiheitsgesetz erlassen werden;  
 Begutachtung; **Stellungnahme**

**An das**  
**Bundeskanzleramt**  
**Sektion V (Verfassungsdienst)**

**Per E-Mail:** [verfassungsdienst@bka.gv.at](mailto:verfassungsdienst@bka.gv.at)

Zu dem mit do. Note vom 22. Februar 2021, Zl. 2021-0.130.157, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Rechnungshofgesetz 1948 und das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 geändert und ein Informationsfreiheitsgesetz erlassen werden, wird wie folgt Stellung genommen:

### **1. Allgemeines zum Gesetzesentwurf**

Eingangs wird die mit Note der Verbindungsstelle der Bundesländer vom 21. August 2020, Zl. VSt-4700/43, ergangene gemeinsame Länderstellungnahme in Erinnerung gerufen. In diesem Sinn wird die Stoßrichtung zur Fortentwicklung des Informationsrechts grundsätzlich unterstützt, wenngleich die Vollziehung der intendierten Neuregelung aus Sicht der Landesverwaltung einen beachtlichen organisatorischen und operativen Mehraufwand und damit naturgemäß auch (derzeit nicht konkret bezifferbare) finanzielle Auswirkungen nach sich ziehen wird.

Entsprechend der bisher von den Ländern vertretenen Position wird eine Konzentration der Gesetzgebungskompetenz für die nähere einfachgesetzliche Regelung der Informationsfreiheit nicht grundsätzlich abgelehnt, sofern den Ländern nach dem Modell des Art. 14b Abs. 4 und 5 B-VG ein effektives Mitwirkungsrecht an der Ausarbeitung der entsprechenden Bundesgesetze und Durchführungsverordnungen eingeräumt wird. Diesem Modell scheint der vorliegende Entwurf in Bezug auf das IFG als „besonderes Bundesgesetz“ iSd Art. 22a Abs. 4 Z 1 B-VG, nicht jedoch in Bezug auf das nach § 4 Abs. 2 IFG kompetenzrechtlich grundgelegte und in Aussicht genommene Bundesgesetz über das Informationsregister zu folgen (siehe dazu noch unten zu § 4 IFG). Ferner ist zwar die Mitwirkung der Länder an der Vorbereitung einer Verordnung gemäß § 4 Abs. 3 IFG vorgesehen, jedoch fehlt eine generelle Mitwirkungsmöglichkeit in Bezug auf die in Art. 22a Abs. 4 Z 2 B-VG angesprochenen Durchführungsverordnungen (siehe auch unten zu Art. 1 Z 2).

Seitens des Amtes der Kärntner Landesregierung wird ausdrücklich begrüßt, dass auf die Schaffung zusätzlicher bürokratischer Strukturen verzichtet wird.

Kritisch ist anzumerken, dass (wie bereits in Bezug auf die verfallene Regierungsvorlage 395 Blg. StenProt. NR XXV. GP) im Hinblick auf bereits bestehende Informations- und Veröffentlichungspflichten, insbesondere soweit sie aus dem Unionsrecht herrühren, die Chance auf eine Vereinheitlichung bzw. Angleichung durch das neue Informationsfreiheitsgesetz verabsäumt wird.

## **2. Zu den einzelnen Bestimmungen**

### **Zu Art. 1 Z 1 (Entfall des Art. 20 Abs. 3 und 4 B-VG):**

Allgemein wird darauf hingewiesen, dass trotz Abschaffung des Amtsgeheimnisses gem. Art. 20 Abs. 3 B-VG idG das rechtspolitische Erfordernis bestehen bleibt, in bestimmten Belangen eine Verpflichtung zur Geheimhaltung zu gewährleisten, soweit dies aufgrund der in Art. 22a Abs. 2 B-VG idF des Entwurfes genannten Interessen erforderlich ist (dies etwa in Bezug auf öffentliche Bedienstete, die Funktionen der in Art. 22a Abs. 2 B-VG idF des Entwurfes genannten Organe wahrnehmen, aber auch für Organe im Sinne des Art. 20 Abs. 2 B-VG). Insgesamt werden bestehende einfachgesetzliche Regelungen, wie beispielsweise § 310 StGB, auf ihre Konsistenz mit der neuen Informationsfreiheit zu prüfen und gegebenenfalls fortzuentwickeln sein. Insofern ist es bedauerlich, dass der vorliegende Gesetzesentwurf nicht zum Anlass genommen wurde, betroffene bundesgesetzliche Geheimhaltungsvorschriften uno actu einer Neuregelung zu unterziehen.

### **Zu Art. 1 Z 2 (Art. 22a B-VG neu):**

#### ***Art. 22a Abs. 1 B-VG neu:***

Der zeitliche Anwendungsbereich der proaktiven Veröffentlichungspflicht wäre (auch iVm Art. 1 Z 13 des Entwurfs betreffend Art. 151 Abs. xx B-VG) unbedingt auf Informationen einzuschränken, die erst nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Art. 22a Abs. 1 B-VG aufgezeichnet worden sind, weil eine Durchsicht, Analyse und Rückwärtserfassung bestehender Informationen in allen Verwaltungszweigen die Gefahr in sich birgt, einen nicht vertretbaren Arbeitsaufwand zu verursachen und die Erfüllung der übrigen Verwaltungsaufgaben wesentlich zu beeinträchtigen (siehe auch die untenstehenden Anmerkungen zu § 20 Abs. 3 IFG).

Zudem wären – zumindest in § 4 IFG mit entsprechender bundesverfassungsrechtlicher Deckung – Anordnungen über die notwendige Dauer der Bereithaltung von Informationen von allgemeinem Interesse zu treffen.

Ungeachtet der Ausführungen in den Erläuterungen zu § 2 IFG sollte bereits auf verfassungsgesetzlicher Ebene klargestellt werden, dass sich Art. 22a Abs. 1 nur auf Informationen bezieht, die bereits vorhanden sind oder gegebenenfalls für das betreffende Organ bereitgehalten werden (vgl. hierzu etwa § 4 Abs. 1 Umweltinformationsgesetz – UIG); zumindest wären Ausführungen hierzu in den Erläuterungen zu Art. 22a Abs. 1 B-VG sinnvoll.

Zur Aufzählung der Kategorien von Informationen von allgemeinem Interesse siehe untenstehende Anmerkung zu § 2 IFG.

#### ***Art. 22a Abs. 2 B-VG neu:***

Aus Gründen der Einheitlichkeit (vgl. § 6 IFG), aber auch zur Klarstellung des zeitlichen Geltungsbereiches der Ausnahmen vom neuen Grundrecht auf Informationsfreiheit wird die doppelte Einschränkung durch die Formulierung „*soweit und solange*“ in Art. 22a Abs. 2 zweiter Satz angeregt.

Im Zusammenhang mit dem Geheimhaltungstatbestand „im wirtschaftlichen oder finanziellen Interesse einer Gebietskörperschaft oder eines sonstigen Selbstverwaltungskörpers“ sollten auch Gemeindeverbände berücksichtigt werden, weil diese eigene Rechtsträger, jedoch nach VfSlg. 13.705/1994 keine Gebietskörperschaft sowie nach Abschnitt B des Sechsten Hauptstückes des B-VG auch keine Träger „sonstiger Selbstverwaltung“ sind.

In Bezug auf die von einem allgemeinen Vertretungskörper bestellten Funktionäre im Verhältnis zu diesem Vertretungskörper fällt auf, dass eine dem bisherigen Art. 20 Abs. 3 zweiter Satz B-VG („Die Amtsverschwiegenheit besteht für die von einem allgemeinen Vertretungskörper bestellten Funktionäre nicht gegenüber diesem Vertretungskörper, wenn er derartige Auskünfte ausdrücklich verlangt.“) entsprechende Ausnahmeregelung zu den Geheimhaltungstatbeständen gemäß dem vorgeschlagenen Art. 22a Abs. 2

fehlt. Verfassungspolitisch stellt sich die Frage, ob im Interesse einer effektiven politischen Kontrolle eine bundesverfassungsrechtlich einheitliche Regelung für Funktionäre aller Gebietskörperschaften normiert oder dies nach der im zweiten Satz enthaltenen Wortfolge „und gesetzlich nicht anderes bestimmt ist“ nur der der – im Ergebnis möglicherweise uneinheitlichen – Regelung der zuständigen Gesetzgebung (Landesverfassung, Gemeindeorganisationsrecht) überlassen bleiben soll.

#### **Art. 22a Abs. 3 B-VG neu:**

Die Anordnung der „sinngemäßen Anwendung“ der Geheimhaltungstatbestände des Art. 22a Abs. 2 B-VG auf der Gebarungskontrolle unterliegende Rechtsträger nach Art. 22a Abs. 3 B-VG erscheint unklar; so bleibt etwa fraglich, ob der erhebliche wirtschaftliche oder finanzielle Schaden auch in Bezug auf den betreffenden Rechtsträger bzw. die Unternehmung selbst gilt. Einer speziellen Ausformulierung der Geheimhaltungsgründe wäre wohl der Vorzug zu geben.

#### **Art. 22a Abs. 4 B-VG neu:**

In Bezug auf Art. 22a Abs. 4 Z 1 wird die Aufnahme einer Art. 14b Abs. 4 B-VG vergleichbaren Regelung ausdrücklich begrüßt, wenngleich die Mitwirkungsmöglichkeit der Länder mit der Verfassungsbestimmung des § 4 Abs. 2 IfG eingeschränkt sein dürfte. Allerdings wäre auch in Bezug auf den Erlass von Durchführungsverordnungen eine Art. 14b Abs. 5 B-VG vergleichbare Regelung erstrebenswert (siehe die gemeinsame Länderstellungnahme vom 21. August 2020 betreffend das Modell des Art. 14b Abs. 4 und 5 B-VG).

#### **Zu Art. 1 Z 3 (Art. 52 Abs. 3a B-VG neu):**

Die vorgeschlagene Formulierung des Art. 52 Abs. 3a wirkt im systematischen Zusammenhang erratisch und wirft im Verhältnis zu den vorstehenden Absätzen Verständnisfragen auf.

Verfassungspolitisch stellt sich die Frage, ob im Interesse einer effektiven politischen Kontrolle und zur Förderung der Transparenz politischen Handelns die Mitglieder der Bundesregierung einer uneingeschränkten Rechenschaftspflicht im Rahmen des Interpellationsrechts unterliegen sollen, wie dies der geltende Art. 20 Abs. 3 letzter Satz B-VG für die von einem allgemeinen Vertretungskörper bestellten Funktionäre – auf Landes- und Gemeindeebene – vorsieht (zur Anregung einer bundesverfassungsrechtlich einheitlichen Regelung für Funktionäre aller Gebietskörperschaften siehe obige Anmerkung zu Art. 22a Abs. 3). Denkbar wäre, nicht eine generelle Geltung sämtlicher Geheimhaltungsgründe anzutreten, sondern sich wie bei der Volksanwaltschaft (vgl. Art. 1 Z 12 betreffend Art. 148b Abs. 2 B-VG) auf bestimmte besonders gewichtige Gründe zu beschränken.

Im Übrigen ist die Bemerkung in den Erläuterungen, dass es sich bei dieser Bestimmung „weitestgehend um Parlamentsrecht“ handelt, wegen des Inhalts (Regelung über die politische Verantwortlichkeit im Verhältnis zwischen Bundesregierung und Nationalrat bzw. Bundesrat) und wegen des Orts der Regelung im B-VG (und nicht im besonderen Bundesgesetz gemäß Art. 30 Abs. 2 B-VG oder in der Geschäftsordnung gemäß Art. 37 Abs. 2 B-VG) zu bezweifeln.

#### **Zu Art. 1 Z 5 und 6 (Art. 126b Abs. 2, Art. 127 Abs. 3 und Art. 127a Abs. 3 B-VG):**

Die Reichweite der Prüfkompetenz wird ohne nähere sachliche Begründung vom Umstand der Börsennotierung und damit von der Entscheidung der Unternehmung selbst abhängig gemacht: Die Entscheidung über die Zulassung von Aktien der Gesellschaft zum Handel an einer anerkannten Börse iSd § 3 AktG sowie der Widerruf einer solchen Zulassung obliegt der Geschäftsführung mit Zustimmung des Aufsichtsrates. Auch kann die Satzung einer Aktiengesellschaft vorsehen, dass eine solche Börsennotierung besteht oder beabsichtigt ist. Eine Unternehmung, an der der staatliche Sektor mit weniger als 50%, jedoch mit mindestens 25% beteiligt ist, ist demnach in der Lage, sich durch eigenen Entschluss über die Börsennotierung der Prüfung des Rechnungshofes zu entziehen.

#### **Zu Art. 1 Z 13 (Art. 151 Abs. xx B-VG neu):**

Die Übergangsfrist von achtzehn Monaten wird im Hinblick auf das notwendige Screening und die Adaptierung des einfachgesetzlichen Rechtsbestands (insbesondere bestehender gesetzlicher Geheimhaltungsverpflichtungen) ausdrücklich begrüßt.

Da in der Ausführungsregelung des geplanten § 20 Abs. 3 IFG eine Einschränkung der objektiven verfassungsrechtlichen Verpflichtung nach Art. 22a Abs. 1 B-VG ins Auge gefasst wird, wäre hiezu auch im vorgeschlagenen Art. 151 Abs. xx B-VG eine korrespondierende verfassungsrechtliche Regelung zur Deckung dieser Einschränkung zu treffen.

### **Zu Art. 2 (Informationsfreiheitsgesetz – IFG):**

#### **§ 1 (Anwendungsbereich):**

Angeregt wird, im Einleitungsteil die Wortfolge „*den Zugang zu Informationen*“ durch die Wortfolge „*das Recht auf Zugang zu Informationen*“ zu ersetzen.

#### **§ 2 (Begriffsbestimmungen):**

Zum vorgeschlagenen § 2 Abs. 1 wird angeregt, bereits im Normtext eine dem § 2 Z 1 zweiter Satz des deutschen Informationsfreiheitsgesetzes entsprechende Einschränkung vorzusehen, wonach Entwürfe und Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen (z.B. Handakten und Vorentwürfe eines Sachbearbeiters), nicht unter die Legaldefinition fallen.

Es leuchtet nicht ein, warum Verträge mit einem Gegenstandswert von 100.000 Euro von Vornherein und unterschiedslos Informationen darstellen sollen, die iSd Legaldefinition des § 2 Abs. 2 „*einen allgemeinen Personenkreis betreffen oder für einen solchen relevant sind*“. Mangels Darstellung der Wertungsgesichtspunkte kann ferner nicht nachvollzogen werden, weshalb gerade die Wertgrenze von 100.000 Euro und nicht ein höherer Gegenstandswert gewählt wird.

Insgesamt erscheint es empfehlenswert, nur Verträge, die ab einem bestimmten Stichtag nach bzw. mit Inkrafttreten des IFG abgeschlossen werden, als Informationen von allgemeinem Interesse zu qualifizieren, weil dadurch bereits vorab die Möglichkeit besteht, entsprechende Veröffentlichungspflichten auch zum Bestandteil des Vertrages zu erklären. Andernfalls müsste vor Veröffentlichung bereits abgeschlossener Verträge, die eine entsprechende Bestimmung nicht beinhalten, im Einzelnen geprüft werden, ob Geheimhaltungsgründe, insbesondere das überwiegende Interesse eines Dritten (des Vertragspartners) gegen eine Veröffentlichung sprechen, wobei im Falle einer fehlerhaften Interessensabwägung mit amtschaftsrechtlichen Ansprüchen zu rechnen wäre. In Bezug auf Verträge, die Beratungsleistungen zum Inhalt haben, stellt sich zudem die Frage, wie deren Veröffentlichung mit gesetzlichen Berufsgeheimnissen (zB § 9 Rechtsanwaltsordnung oder § 80 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017) in der Praxis in Einklang zu bringen ist.

Wünschenswert wäre, dass die in Betracht kommenden Kategorien von Informationen von allgemeinem Interesse aufgezählt oder gegebenenfalls durch Verordnung katalogisiert werden, wie dies § 11 Landesinformationsfreiheitsgesetz Baden-Württemberg tut.

Ferner wird auf den bisherigen Länderstandpunkt verwiesen, wonach eine Veröffentlichung oder Herausgabe von (Wort-)Protokollen nichtöffentlicher Sitzungen von Kollegialorganen abgelehnt wird. Wie der Verfassungsgerichtshof in VfSlg. 17.671/2005 in Bezug auf die Energie-Control Kommission ausführte, besteht als besondere Gewähr für die Unabhängigkeit der Mitglieder einer Kollegialbehörde mit richterlichem Einschlag, sofern gesetzlich nicht anderes geregelt ist (z.B. in Form von dissenting opinion), ein öffentliches Interesse daran, Protokolle über Beratungen und Abstimmungen von der Akteneinsicht auszunehmen. Muss nämlich ein Mitglied einer Kollegialbehörde befürchten, dass sein Beitrag zur Willensbildung in die Öffentlichkeit dringt, so ist nicht auszuschließen, dass damit sein Stimmverhalten beeinflusst und damit seine Unabhängigkeit gefährdet wird (VfSlg. 17.671/2005 mwN). Diese Überlegungen erscheinen auch auf sonstige Kollegialorgane sowie auf Beiräte und Einrichtungen zur Interessensvertretung und Kontrolle der Verwaltung iSd Art. 20 Abs. 2 B-VG analog übertragbar, wo eine freie und unbeeinflusste Willensbildung sichergestellt werden muss. Vom Informationsbegriff und daher von der Informationspflicht auszunehmen wären daher Aufzeichnungen, die die unmittelbare Willensbildung solcher Organe betreffen (vgl. § 6 Abs. 1 des Hamburgischen Transparenzgesetzes), zumindest wäre jedoch vorzusehen, dass nach Abschluss des jeweiligen Verfahrens Protokolle vertraulichen Inhalts nur hinsichtlich der Ergebnisse zugänglich gemacht werden dürfen (vgl. § 7 Abs. 3 Informationsfreiheitgesetz Nordrhein-Westfalen).

### § 3 (Zuständigkeit):

Erinnert wird an die gemeinsame Länderstellungnahme vom 21. August 2020, wonach jene Stelle informationspflichtig sein sollte, die die Information ursprünglich erstellt hat bzw. in deren Auftrag sie erstellt worden ist (Herkunftsprinzip).

Seitens des Amtes der Kärntner Landesregierung wird daher im Hinblick auf die anerkannten OGD-Prinzipien ein Anknüpfen an die Primärquelle („Herkunftsprinzip“, exemplarisch <https://www.data.gv.at/infos/open-data-prinzipien/>) in dem Sinne empfohlen, dass jenes Organ, welches die Daten erstellt bzw. in Auftrag gegeben hat, auch für deren Veröffentlichung zuständig sein soll, da dieses Organ das Vorliegen etwaiger Geheimhaltungsinteressen am besten beurteilen kann. Das in § 3 Abs. 1 des Entwurfes vorgesehene alleinige Anknüpfen an den Wirkungsbereich des jeweiligen Organs greift aus Sicht der ho. Stelle (zumindest) für die Veröffentlichung von Informationen von allgemeinem Interesse zu kurz. Es wird daher im Ergebnis zumindest die Aufnahme einer an § 2 Abs. 2 Geodateninfrastrukturgesetz – GeoDIG angelehnten Bestimmung angeregt, wonach bei identischen Datensätzen die primäre Informationsquelle maßgeblich sein soll. Dem Transparenzanliegen ist nämlich bereits dann entsprochen, wenn eine Information von allgemeinem Interesse nicht von allen Stellen, bei denen diese Informationen aufliegen, sondern von einer einzigen informationspflichtigen Stelle im Informationsregister zugänglich gemacht wird. Naheliegenderweise sollte jene Stelle informationspflichtig und mithin zur Veröffentlichung berufen sein, von der die Information ursprünglich herrührt.

Sofern nicht generell (also auch in Bezug auf die Gewährung des Informationszugangs) auf das Herkunftsprinzip abgestellt wird, wären entsprechende Verfahrensschritte für den Fall vorzusehen, in welchem bei einem Organ ein Dokument beantragt wird, das betreffende Dokument jedoch nicht von diesem erstellt oder in Auftrag gegeben wurde (siehe analog Art. 4 Abs. 4 der Transparenz-Verordnung (EG) Nr. 1049/2001, wonach im Fall von Dokumenten Dritter das zuständige Unionsorgan diese zu konsultieren hat, um zu beurteilen, ob eine der Ausnahmeregelungen anwendbar ist, sofern nicht klar ist, dass das Dokument verbreitet werden muss bzw. nicht verbreitet werden darf; nach Art. 5 der zit. Verordnung hat ein Mitgliedstaat, wenn ein Antrag auf ein in seinem Besitz befindliches Dokument gestellt wird, das von einem Unionsorgan stammt, das betreffende Organ zu konsultieren).

### § 4 (Informationsregister):

In der Verfassungsbestimmung des § 4 Abs. 2 des Entwurfes fehlt eine dem vorgeschlagenen Art. 22a Abs. 4 Z 1 B-VG vergleichbare Bestimmung. Eine entsprechende Einbindung der Länder erscheint jedoch im Hinblick auf große Tragweite des avisierten Informationsregistergesetzes für die praktische Vollziehung des Informationsfreiheitsgesetzes, insbesondere die notwendigen technischen Voraussetzungen, erforderlich. Ein Mitwirkungsrecht der Länder erscheint aus Art. 22a Abs. 4 Z 1 B-VG (neu) nicht möglich, da diese Bestimmung einerseits von „einem“ besonderen Bundesgesetz ausgeht und andererseits mit § 4 Abs. 2 des Entwurfes eine verfassungsrangige Sonderregelung geschaffen wird. § 4 Abs. 2 des Entwurfes wäre entsprechend zu ergänzen oder dieser Regelungsgegenstand bereits im geplanten Art. 22a Abs. 4 B-VG zu berücksichtigen. Überdies wäre in Bezug auf den Erlass einer Durchführungsverordnung nach § 4 Abs. 3 des Entwurfs eine dem Art. 14b Abs. 5 B-VG vergleichbare Regelung erstrebenswert (siehe die gemeinsame Länderstellungnahme vom 21. August 2020 betreffend das Modell des Art. 14b Abs. 4 und 5 B-VG).

Das Verhältnis des geplanten § 4 zu bestehenden bundes- und landesgesetzlichen Regelungen über die Veröffentlichung von Informationen von allgemeinem Interesse (so z.B. zur Kundmachung sowie zur Dokumentation von Rechtsvorschriften nach dem Bundesgesetzblattgesetz) bleibt unklar, zumal § 16 des Entwurfs nur das Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften über den Zugang zu amtlichen und unternehmerischen Informationen zum Gegenstand hat.

Transparenz ist bereits erreicht, wenn möglichst viele zur Veröffentlichung geeignete amtliche Informationen über öffentlich zugängliche Netze zur Verfügung gestellt werden; dazu bedarf es an sich keines zentralen elektronischen Registers (Informationsregisters). Die Verpflichtung zur proaktiven Veröffentlichung soll keine Duplikierung bestehender Informationsschienen hervorrufen. Vor diesem Hintergrund ist die geplante Zentralisierung zu hinterfragen, weil etwa das Land Kärnten mit seinem Internetauftritt sowie mit Datenbanken wie KAGIS, RIS oder einer Plattform zur Umweltinformation bereits über eigene Informationsschienen verfügt.

Es wäre in jenem Fall sicherzustellen, dass sich der technische Mehraufwand für die betroffenen Stellen in Grenzen hält (zB in Form eines reinen Metadaten-Portals, dass in erster Linie nur eine Verlinkung zu dem bei der informationspflichtigen Stelle vorhandenen Datensatz beinhaltet).

In Bezug auf die in § 4 Abs. 3 des Entwurfs vorgesehene barrierefreie Bereitstellung von Informationen stellt sich die Frage, ob Informationen lediglich in der in den amtlichen bzw. unternehmerischen Aufzeichnungen artikulierten Form oder aber nach Bedarf alternativ auch in „leichter Sprache“ (Version „Leicht lesen“) zur Verfügung zu stellen sind.

Sowohl in Bezug auf § 4 als auch § 5 des Entwurfs stellt sich ferner die Frage, anhand welcher Kriterien die Beurteilung vorgenommen soll, wie lange ein „allgemeines Interesse“ daran besteht (vgl. § 4 Abs. 3 vorletzter Satz des Entwurfs) und ob, wenn veröffentlichte Informationen inhaltlich nicht mehr aktuell sind, entsprechende Hinweise angebracht werden müssen (z.B. wenn neuere Daten zu einem bestimmten Thema verfügbar sind oder die in einem Gutachten veröffentlichte Rechtsansicht aufgrund einer Änderung der Rechtslage oder Rechtsprechung mittlerweile als überholt anzusehen ist).

Ferner wäre in Anlehnung an § 13 letzter Satz Bundesgesetzblattgesetz ausdrücklich ein Haftungsausschluss vorzusehen, wonach für die Richtigkeit und Vollständigkeit der veröffentlichten Informationen nicht gehaftet wird.

### **§ 5 (Recht auf Zugang zu Informationen):**

Um Auslegungsschwierigkeiten zu vermeiden, sollte auch in § 5 die Formulierung „*soweit und solange*“ (vgl. § 4 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 des Entwurfs) gewählt werden.

### **§ 6 (Geheimhaltung):**

Nach § 6 Abs. 1 sind Informationen nicht zur Veröffentlichung bestimmt und nicht zugänglich zu machen, soweit und solange dies aus den in Z 1 bis 7 genannten Gründen nach Abwägung aller in Betracht kommenden Interessen erforderlich und verhältnismäßig und gesetzlich nicht anderes bestimmt ist. Da aus Sicht des verpflichteten Organs im Zuge der Interessensabwägungen nur auf die dem Organ bekannten oder bekanntgegebenen Interessen abgestellt werden kann, wird angeregt, dies auch textuell klarzustellen. Grundsätzlich stellt sich im Zusammenhang mit § 6 Informationsfreiheitsgesetz die Frage der zeitlichen Reichweite der Möglichkeit zur Geheimhaltung, insbesondere wie lange beispielsweise im Zuge eines Verwaltungsverfahrens oder zur internen Willensbildung eines Kollegialorgans eingeholte Rechts- oder Fachgutachten „im Interesse der unbeeinträchtigten Vorbereitung einer Entscheidung“ vom Recht auf Zugang zu Informationen ausgeschlossen sein können.

Zur Sicherstellung einer freien und unbeeinflussten Willensbildung auch nach Abschluss eines konkreten Verfahrens wäre im Normtext eine Ausnahme zur Wahrung der Vertraulichkeit der Beratungen, soweit sie nicht die Ergebnisse betrifft, vorzusehen (siehe oben die Anmerkungen zu § 2).

### **§ 7 (Informationsbegehren):**

Den Erläuterungen zufolge (vgl. etwa die Ausführungen zu § 7 des Entwurfs) wird von der Geltung des AVG für alle Anträge auf Zugang zu Informationen ausgegangen. Im Hinblick auf den weiten Kreis der verpflichteten Organe, insbesondere die ebenfalls erfassten privaten und nicht hoheitlich tätigen Informationspflichtigen (siehe 4. Abschnitt des Entwurfs) kann dies jedoch in Zweifel gezogen werden; es wird daher angeregt, verfahrensrechtliche Normen zur Behandlung von Informationsbegehren direkt im Gesetz zu verankern und gegebenenfalls hinsichtlich einzelner Bestimmungen sinngemäß auf das AVG zu verweisen.

Zur Wortfolge „in jeder technisch möglichen und vorgesehenen Form“ in § 7 Abs. 1 erhebt sich die Frage, ob analog zu § 13 Abs. 2 AVG und auch im Wirkungsbereich der privaten Informationspflichtigen die technischen Voraussetzungen oder organisatorischen Beschränkungen des elektronischen Verkehrs zwischen der Behörde und den Beteiligten im Internet bekanntgemacht werden dürfen. Diesfalls wäre die Bestimmung entsprechend zu ergänzen.

In Bezug auf § 7 Abs. 2 des Entwurfs wird angeregt, eine dem § 5 Abs. 1 Umweltinformationsgesetz – UIG vergleichbare Regelung aufzunehmen, wonach in jenen Fällen, in denen aus einem Antrag der Inhalt oder der Umfang der gewünschten Mitteilung nicht ausreichend klar hervorgeht, dem Informationssuchenden innerhalb einer zwei Wochen nicht übersteigenden Frist eine schriftliche Präzisierung des Ansuchens

aufzutragen, wobei der Informationssuchende dabei zu unterstützen ist. Bei Entsprechung dieses Präzisierungsauftrages gilt das Begehr als an dem Tag des Einlangens des präzisierten Ansuchens bei der informationspflichtigen Stelle eingebracht. Andernfalls wäre es beispielsweise möglich, dass ein telefonisch vorgebrachtes Ansuchen erst nach mehreren Wochen präzisiert würde und der informationspflichtigen Stelle nur wenig Zeit bliebe, dem tatsächlichen Begehr fristgerecht zu entsprechen. Sollte dem Präzisierungsauftrag in der vorgeschlagenen Frist nicht entsprochen werden, sollte der ursprünglich eingebrachte Antrag als zurückgezogen gelten.

Im Hinblick darauf, dass auf der Grundlage des vorliegenden Gesetzesentwurfs auch in Zukunft verschiedene Informationszugangsregime nebeneinander existieren werden (vgl. insbesondere § 16 des Entwurfs), stellt sich zudem die Frage, inwieweit die informationspflichtigen Organe verpflichtet sind, Informationswerber hierüber aufzuklären (z.B. im Falle der Annahme der Geltung des AVG im Rahmen des § 13a AVG) bzw. welche Formerfordernisse an Informationsbegehren zu stellen sind, insbesondere ob die gesetzliche Grundlage, auf welche sich ein Informationsbegehr stützt, zu bezeichnen ist bzw. wie mit Begehren, die eine Anführung der entsprechenden gesetzlichen Grundlage nicht aufweisen, umzugehen sein wird.

#### **§ 8 (Frist):**

Im Hinblick darauf, dass die Maximalfrist zur Erteilung von Auskünften seit Einführung der Auskunftspflicht acht Wochen beträgt, ist die Angemessenheit der in § 8 Abs. 1 vorgesehenen Regelfrist von vier Wochen zu hinterfragen.

In Bezug auf § 8 Abs. 2 wird ersucht, die Möglichkeit der Fristverlängerung von vier Wochen auf bis zu acht Wochen zu erstrecken, wenn die in § 8 Abs. 1 vorgesehene vierwöchige Frist aufgrund des Umfangs oder der Komplexität der begehrten Informationen, insbesondere aufgrund der Wahrnehmung von Anhörungsrechten gem. § 10 des Entwurfs, nicht eingehalten werden kann (vgl. in diesem Zusammenhang auch § 5 Abs. 6 UIG; ferner die Verlängerungsoption nach Art. 12 Abs. 3 Datenschutz-Grundverordnung „um weitere zwei Monate“ unter Berücksichtigung der Komplexität und Anzahl von Anträgen). Gerade im Hinblick auf die Notwendigkeit der umfassenden Abwägung der betroffenen Interessen, gegebenenfalls auch der Einholung einer datenschutzrechtlichen Expertise, erscheint die Möglichkeit einer Bearbeitungsfrist von bis zu zwölf Wochen im Einzelfall sinnvoll und notwendig.

#### **§ 9 (Information):**

Zu § 9 Abs. 1 wird zur Erwägung gestellt, zur Form des Informationszuganges anstelle der Verwendung unbestimmter Begriffe eine das Auswahlermessen eindeutig determinierende Regelung zu schaffen (siehe etwa § 1 Abs. 2 des deutschen Informationsfreiheitsgesetzes). Der Normenklarheit wegen wäre der Ausdruck „Information im Gegenstand“ durch den Ausdruck „Auskunft“ zu ersetzen.

Die Reichweite der in § 6 Abs. 2 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 des Entwurfs statuierten Verpflichtung Informationen gegebenenfalls teilweise bekannt zu geben, sollte zumindest in den Erläuterungen klargestellt werden, insbesondere wann vom Vorliegen einer teilbaren Information auszugehen ist (zur Frage des „Schwärzens“ bzw. Anonymisieren in Bezug auf beantragte Umweltinformationen, deren Bekanntgabe Mitteilungsschranken entgegenstehen etwa VwGH 25.9.2019, Ra 2019/05/0078, wobei der VwGH im konkreten Fall auf die von vornherein gegebene Trennbarkeit der vertraulichen und geheimen Daten von den Daten, denen keine Mitteilungsschranken entgegenstehen, abstellt).

Die Ablehnung eines Informationsbegehrens wegen offenbaren Missbrauchs (§ 9 Abs. 3 IFG) sollte auch aus dem Grund möglich sein, dass der Informationszugang umfangreiche Ausarbeitungen erfordern würde. Informationszugang sollte ferner nicht gewährt werden, wenn sich ein Antrag etwa auf Informationen bezieht, die erst aus einer Vielzahl von Aktenvorgängen oder Informationsträgern zusammengetragen werden müssen.

#### **§ 10 (Betroffene Personen):**

Im Falle der Gefahr des Eingriffs in die Rechte Dritter erscheint in jedem Fall eine Anhörung der betroffenen natürlichen oder juristischen Personen notwendig, da andernfalls die nach § 6 Abs. 1 geforderte Abwägung aller in Betracht kommenden Interessen nicht möglich wäre. Die in den Erläuterungen zu § 10 getroffene Aussage, dass Personen, die ein Interesse an der Vertraulichkeit von Informationen haben, keine Parteien im Verfahren betreffend die Informationserteilung seien, darf daher in Zweifel gezogen werden. Allgemein erscheint eine Anlehnung an § 7 UIG sinnvoll, dem zufolge im Falle der Betroffenheit eines schutzwürdigen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisses die informationspflichtige Stelle den Inhaber des Geschäfts- und

Betriebsgeheimnisses zu verständigen und aufzufordern hat, innerhalb von zwei Wochen begründet bekanntzugeben, ob Tatsachen, die der begehrten Mitteilung unterliegen, geheim gehalten werden sollen. Ferner sind die Betroffenen im Falle der Gewährung eines Informationszuganges zu verständigen (siehe hierzu etwa auch § 8 Landesinformationsfreiheitsgesetz Baden-Württemberg). Würde ein derartiger Verfahrensschritt im Falle der Betroffenheit von berechtigten Interessen eines anderen iSd § 6 Abs. 1 Z 7 des Entwurfes eingeführt werden, könnte die zuständige Stelle auch eher die geforderte umfassende Interessensabwägung vornehmen. Den von der Informationsweitergabe Betroffenen sollte darüber hinaus in Analogie zu § 8 Abs. 5 UIG ebenfalls ein Rechtsschutz durch Antrag auf Erlassung eines Bescheides eröffnet werden.

Sofern nicht nach § 3 auch in Bezug auf die Gewährung des Informationszugangs auf das Herkunftsprinzip abgestellt wird, wären entsprechende Verfahrensschritte für den Fall vorzusehen, dass bei einem Organ ein Dokument beantragt wird, das betreffende Dokument jedoch nicht von diesem erstellt oder in Auftrag gegeben wurde (siehe oben unter den Anmerkungen zu § 3).

#### **§ 11 (Rechtsschutz):**

Im Falle der Verlängerung der in § 8 Abs. 2 vorgesehenen Frist, wären korrespondierend hierzu auch die Fristen gem. § 11 des Entwurfes entsprechend zu verlängern.

#### **§ 14 (Rechtsschutz)**

In Bezug auf informationspflichtige Stellen, die zur Erlassung von Bescheiden nicht befugt sind, wird allgemein darauf hingewiesen, dass § 8 Abs. 3 UIG im Unterschied zu § 14 des Entwurfes vorsieht, dass diese Stellen im Falle von Anträgen auf Bescheiderlassung diese primär an die für die Führung der sachlichen Aufsicht zuständigen Stelle weiterzuleiten bzw. Informationswerber an diese zu verweisen haben.

#### **§ 15 (Datenschutzbehörde):**

Die in § 15 Abs. 1 des Entwurfes vorgesehene Möglichkeit der Beratung und Unterstützung der informationspflichtigen Organe, Stiftungen, Fonds, Anstalten und Unternehmungen in datenschutzrechtlichen Belangen wäre insbesondere dann begrüßenswert, wenn dies kostenfrei und auch fallbezogen zu konkreten datenschutzrechtlichen Fragestellungen erfolgen könnte. Die Erläuterungen zu dieser Bestimmung legen allerdings im Unterschied zum vorgeschlagenen Gesetzeswortlaut nahe, dass hierbei primär an allgemeine Anwendungshinweise und Anleitungen und weniger an die Erteilung von Auskünften im Einzelfall gedacht ist. Insgesamt wird angeregt, den informationspflichtigen Stellen, die z.B. im Falle von Gemeinden oft nicht über eigene rechtskundige Bedienstete verfügen, seitens des Bundes entsprechende ausführliche und praxisnahe Anleitungen zur Anwendung des IFG zur Verfügung zu stellen.

Freilich erscheint fraglich, ob der Datenschutzbehörde Aufgaben übertragen werden dürfen, die das Spektrum der unionsrechtlich bestimmten Aufgaben der Aufsichtsbehörde erweitern und die sich mithin nicht in einer Präzisierung von Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung oder der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 erschöpfen. Die Aufgabe – neben der Beratung – auch der Unterstützung „in datenschutzrechtlichen Belangen der Vollziehung der Informationsfreiheit“, wie in § 15 Abs. 1 vorgeschlagen, dürfte über die Aufgaben der Sensibilisierung, Aufklärung und Beratung (Art. 57 Abs. 1 lit. b bis d Datenschutz-Grundverordnung) sowie über die Befugnis zur Abgabe von Stellungnahmen (Art. 58 Abs. 3 lit. b Datenschutz-Grundverordnung) hinausgehen. Ferner stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage der völligen Unabhängigkeit und der Gefahr einer indirekten Beeinflussung von außen (vgl. Art. 52 Abs. 1 und 2 Datenschutz-Grundverordnung).

#### **§ 16 (Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften):**

Nachdem auch hinkünftig ein Nebeneinander von mehreren Informationszugangsregimen gegeben ist, wäre es wünschenswert, eine Rechtsangleichung zumindest hinsichtlich der Verfahrensbestimmungen anzustreben. Auf Basis des vorliegenden Begutachtungsentwurfes ist es bedauerlich, dass die Chance auf eine Angleichung durch das IFG verabsäumt wird.

§ 16 soll laut Erläuterungen eine „Derogationsbestimmung“ sein. Entgegen Richtlinie 44 der Legistischen Richtlinien 1990 wird offenbar eine (zu vermeidende) materielle Derogation intendiert. Es fehlt jedoch eine ausdrückliche Anordnung, welche einzelnen Rechtsvorschriften aufgehoben werden.

Zur Ergänzungsbedürftigkeit des § 16 im Hinblick auf bestehende bundes- oder landesgesetzliche Vorschriften über die Veröffentlichung von Informationen von allgemeinem Interesse siehe obige Anmerkung zu § 4.

### **§ 19 (Vollziehung):**

Im Zusammenhang mit der zusammenfassenden Regelung über die Zuständigkeiten wäre der Bezeichnungspflicht nach Art. 118 Abs. 2 B-VG in Bezug auf den Informationszugang in den im Rahmen des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinden zu besorgenden Angelegenheiten Rechnung zu tragen (siehe die vergleichbare Bestimmung in § 17 Abs. 6 UIG). Soweit personale Selbstverwaltungskörper im übertragenen Wirkungsbereich Aufgaben der staatlichen Verwaltung wahrnehmen, müsste auch in Angelegenheiten nach diesem Gesetz den Anforderungen des Art. 120b Abs. 2 B-VG entsprochen werden.

### **§ 20 (In- und Außerkrafttreten; Übergangsbestimmung):**

Zur fehlenden verfassungsrechtlichen Deckung des § 20 Abs. 3 siehe oben zu Art. 1 Z 13.

Die Durchsicht, Analyse und Rückwärtserfassung bestehender Unterlagen aus der Vergangenheit, die vielfach nicht in veröffentlichtsfähiger elektronischer Form vorliegen, wäre jedenfalls mit einem übermäßigen, zeitlich und personell hohen Aufwand der informationspflichtigen Stellen verbunden. Daher wird für eine eindeutige Beschränkung und insbesondere zeitliche Eingrenzung der Veröffentlichungspflicht insfern plädiert, als nur solche Informationen (Aufzeichnungen) von allgemeinem Interesse, die erst nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes entstehen, der Veröffentlichungspflicht iSd IFG unterliegen.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Für die Kärntner Landesregierung:  
Dr. Primosch

### **Nachrichtlich an:**

1. das Präsidium des Nationalrates
2. alle Ämter der Landesregierungen
3. die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung
4. den Parlamentsklub der Österreichischen Volkspartei
5. die Sozialdemokratische Parlamentsfraktion - Klub der sozialdemokratischen Abgeordneten zum Nationalrat, Bundesrat und Europäischen Parlament
6. den Freiheitlicher Parlamentsklub
7. Grüner Klub im Parlament – Klub der Grünen Abgeordneten zum Nationalrat, Bundesrat und Europäischen Parlament
8. den NEOS Parlamentsklub
9. alle Mitglieder der Kärntner Landesregierung
10. die Abteilungen 1, 2, 3, 5 und 8



Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.